



GEMEINDE GUTTET-FESCHEL

Signalisation

Die Gemeinde Guttet-Feschel bringt in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Straßenverkehr, Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation und 232 des Strassengesetzes, folgende Signalisation zur Kenntnis:

- Anbringen eines Stoppsignals bei der Ausfahrt Reschbielstrasse in die Kantonsstrasse
- Markierung des Stops auf dem Boden der Ausfahrt Reschbielstrasse in die Kantonsstrasse

Die genauen Standorte können bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Guttet-Feschel, 13.08.2010

Die Gemeindeverwaltung